

§ 1360b BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Bürgerliche Ehe -> Titel 5 – Wirkungen der Ehe im Allgemeinen

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 1360b BGB – Zuvielleistung

Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen.